

= Rundschreiben n. 4

6. Juli 2011

= Steuerfälligkeiten

+ 6. Juli +

- Fälligkeit Saldo- und Akontozahlungen der IR-PEF, IRAP und Sozialabgaben für alle natürlichen und juristischen Personen, die den Branchen Kennzahlen unterliegen und Umsatzerlöse unter 5,16 Millionen Euro im Vorjahr erzielt haben. Mit Aufschlag von 0,4 % p.a. kann die Zahlung innerhalb 5. August erfolgen.

- 1. Vorauszahlung der Ersatzsteuer auf die Mieterträge des Jahres 2011

+ 18. Juli +

- Einzahlung der Lohnsteuer und Sozialabgaben der Mitarbeiter, der Quellensteuer auf freiberufliche Leistungen des Vormonats

- Einzahlung der monatlichen MwSt-Schuld des Vormonats

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten im Steuer- und Handelsbereich informieren:

1. Geplante Steuerreform	2
2. Anwendung Steuersystem eines anderen EU-Mitgliedslandes	3
3. Steuerliche Behandlung der Lease-Back-Operation	3
4. Treibstoffkarten	4
5. Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen	4
6. Vollstreckbarkeit des Steuerfeststellungsbescheides	5

= Steuerfälligkeiten

+ 25. Juli +

- Frist für die Versendung der monatlichen sowie quartalsweisen Intra-Meldungen der innergemeinschaftlichen Lieferungen, Erwerbe und Leistungen

+ 31. Juli +

- Frist für die Versendung der monatlichen sowie quartalsweisen Meldung der Umsätze mit Steuerparadiesen

1. Geplante Steuerreform

Mit dem Ermächtigungsgesetz nimmt die geplante Steuerreform erste Gestalt an. Der Reformentwurf, welcher vom Finanzministerium um Minister Giulio Tremonti erstellt wurde, sieht einige maßgebliche Änderungen vor, die nachfolgend näher erläutert werden:

- die Reduzierung von den aktuell fünf Einkommens-Steuersätzen (IRPEF) auf nur mehr drei (20,00%, 30,00% und 40,00%); die diesbezügliche Einkommensstaffelung steht bislang noch nicht fest;
- die beiden höchsten Mehrwertsteuersätze werden um einen Prozentpunkt (von 10,00% auf 11,00% und von 20,00% auf 21,00%) erhöht, um dadurch die Verminderung der IRPEF-Sätze finanzieren zu können;
- im Rahmen der Quellensteuer auf Finanzerträge erfolgt eine Vereinheitlichung; der derzeit angewandte Prozentsatz von 12,50% und 27,00% soll einheitlich 20,00% betragen;
- Reduzierung der Quellensteuer von 10,00 auf 4,00% auf Zahlungen für Wiedergewinnungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen, für welche der Steuerbonus von 36 bzw. 55% beansprucht wird; genannten Quellensteuer wird von den Banken einbehalten;
- die regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) wird ab 2014 abgeschafft;
- das Nationale Institut für Außenhandel (Istituto nazionale per il Commercio Estero) wird geschlossen;
- Wiedereinführung des sogenannten „Superbollo“. Dabei handelt es sich um eine Sonder-Kraftfahrzeug-Steuer für Autos mit einer Motorleistung von über 225 Kilowatt (umgerechnet 306 PS). Diese Steuer soll bereits ab 2011, zusätzlich zur normalen KFZ-Steuer, eingeführt werden.
- sämtliche Verluste einer Steuerperiode sollen künftig ohne zeitliche Begrenzung vorgetragen werden, wobei aber nur noch 80% verrechnet werden dürfen. Bis dato galt, dass der gesamte Verlust eines Geschäftsjahres innerhalb der folgenden fünf Besteuerungszeiträume geltend gemacht werden konnte, mit Ausnahme der Steuerverluste der ersten drei Geschäftsjahre, die unbegrenzt vorgetragen werden konnten;
- Steuererleichterung für Jungunternehmer unter 35 Jahren. Diejenigen, die die Voraussetzungen der Kleinst-Einkommensbezieher („contribuenti minimi“) erfüllen und unter 35 Jahren sind, können für die ersten fünf Jahre der Geschäftseröffnung einen Pauschalsteuersatz von 5% anwenden. Dies gilt auch für Beschäftigungslose, die sich zu einer Geschäftseröffnung entschließen;
- Steueramnestie für laufende Streitverfahren. Für die zum 1. Mai 2011 anhängenden Steuerstreitverfahren, welche einen Steuerbetrag (ohne Zinsen und Strafen) von bis zu Euro 2.000 aufweisen, können vom Steuerpflichtigen durch Bezahlung eines einmaligen Betrages von Euro 150 abgegolten werden. Für die Abfindung der laufenden Streitverfahren, mit einem Streitwert zwischen Euro 2.000 und Euro 20.000, beträgt die Strafzahlung zwischen 10% und 50% der vorgeschriebenen Steuer. Die Zahlung der Strafzahlung hat bis zum 30. November 2011 zu erfolgen.

Nachdem es sich hier um einen Gesetzesentwurf handelt, welcher vom Parlament genehmigt werden muss, wird es noch zahlreiche Ergänzungen und Veränderungen am derzeitigen Entwurf geben. In unserem nächsten Rundschreiben werden wir eingehend den definitiven Gesetzestext behandeln.

2. Anwendung Steuersystem eines anderen EU-Mitgliedslandes

Den Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsland der europäischen Union, welche in Italien eine neue wirtschaftliche Tätigkeit beginnen, wird die Möglichkeit geboten für einen Zeitraum von 3 Jahren, die steuerlichen Bestimmungen eines anderen EU-Mitgliedslandes anzuwenden („*Regime Fiscale di Attrazione Europea*“).

Die Begünstigung können alle natürlichen Personen, Gesellschaften und alle Körperschaften in Anspruch nehmen. Es ist hierfür ein eigener Antrag nach dem internationalen Ruling zu stellen.

Das Steuersystem mit europäischer Anziehungskraft weist die folgenden Merkmale auf:

- es muss sich um eine Unternehmenstätigkeit laut der Gesetzgebung des Sitzstaates handeln, welche tatsächlich im italienischen Staatsgebiet ausgeübt wird;
- das Subjekt, welches in Italien ein Unternehmen gründet, muss in einem EU-Mitgliedsland seit mindestens 24 Monaten ansässig sein und in diesem auch tatsächlich eine unternehmerische Tätigkeit ausüben;
- es muss sich um die Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes nach Italien, die Gründung einer Betriebsstätte oder eines beherrschten oder verbundenen Unternehmens von nicht ansässigen Subjekten, laut Artikel 2359 des italienischen Zivilgesetzbuches handeln;
- die Begünstigung darf nicht beansprucht werden, wenn das nicht ansässige Subjekt bereits in Italien die selbe Tätigkeit mittels Betriebsstätte oder beherrschten/verbundenen Unternehmen ausgeübt hat oder ausübt (es besteht allerdings die Möglichkeit in Italien eine andere Tätigkeit mittels Betriebsstätte oder beherrschten/verbundenen Unternehmen auszuüben);
- von der Begünstigung ausgeschlossen sind der Kauf von Beteiligungen an italienischen Gesellschaften von Seiten nicht ansässiger Subjekte;
- diese Begünstigung gilt nur für die Ertragssteuern und nicht für die indirekten Steuern (Mehrwertsteuer, Registergebühr und so weiter);
- die Begünstigungen können auch auf die in Italien beschäftigten Angestellten und Mitarbeiter der Unternehmen angewandt werden. In diesem Falle muss der Antrag unbedingt ergänzt werden.

Die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen sollten in Kürze erlassen werden.

3. Steuerliche Behandlung der Lease-Back-Operation

Beim Lease-Back werden vorwiegend Immobilien an Leasinggesellschaften verkauft und zur weiteren Nutzung wieder zurück geleast („sale and lease-back-Verträge“).

Handelsrechtlich sind die Veräußerungsgewinne aus Anlagenverkäufen aus einem Lease-Back Geschäft für Immobilien auf die Dauer des Leasingvertrages aufzuteilen.

Zum Zwecke der Ertragssteuer sind die Mehrerlöse aus Anlagenverkäufen im Jahr der Realisierung zu versteuern; sofern die Liegenschaft vor mehr als 3 Jahren erworben wurde, kann der Veräußerungsgewinn auf 5 Jahre aufgeteilt werden. Die Veräußerungsverluste können hingegen im Jahr der Realisierung abgezogen werden.

Zum Zwecke der Wertschöpfungssteuer (IRAP) ist der Mehrerlös aus Anlagenverkäufen auf die Dauer des (nachfolgenden) Leasingvertrages aufzuteilen (Antwort der Agentur der Einnahmen auf ein Auskunftsverfahren vom Januar 2011).

4. Treibstoffkarten

Mit der Verordnung über die Wirtschaftsförderung („Decreto Sviluppo“ vom 13. Mai 2011) wird die Pflicht zur Führung der Treibstoffkarte als Bestätigung des Treibstofferwerbs für Unternehmen mit Wirkung 14. Mai 2011 abgeschafft, vorausgesetzt der Ankauf von Treibstoff erfolgt ausschließlich mittels Kredit- oder Debitkarten (z.B. Bankomat-Karten, prepaid-Karten), welche von italienischen Kreditinstituten ausgestellt werden, erworben. Für Barzahlungen ist dagegen weiterhin die Treibstoffkarte auszustellen.

Nachdem die Treibstoffkarte als Beleg für die Absetzbarkeit der Vorsteuer gilt, ist derzeit noch ungewiss, ob die Empfangsbestätigung der bargeldlosen Zahlung diese Voraussetzung erfüllt. Wir raten Ihnen deshalb, weiterhin den Ankauf von Treibstoff mittels Treibstoffkarte zu belegen.

5. Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Die Verordnung über die Wirtschaftsförderung („Decreto Sviluppo“) sieht die Neuauflage der Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen vor, die sich zum **1. Juli 2011** im Besitz einer natürlichen Person oder einer einfachen Gesellschaft, befinden.

Die Aufwertung ist möglich für:

- Bau- und landwirtschaftliche Grundstücke und
- Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapital- und Personengesellschaften.

Die Aufwertung zum 1. Juli 2011 erfolgt auf der Grundlage einer beeideten Schätzung. Die Höhe der Ersatzsteuer ist auf diesen Schätzwert zu berechnen und beträgt 2,00% für nicht wesentliche Beteiligungen und 4,00% für die Baugrundstücke und für die wesentlichen Beteiligungen.

Die beeidete Schätzung eines Sachverständigen sollte vor notarieller Übertragung des Baugrundstückes bzw. der Beteiligung erfolgen, aber auf jeden Fall innerhalb 30. Juni 2012. Die Bezahlung der Ersatzsteuer muss ebenso bis spätestens 30. Juni 2012 vorgenommen werden.

6. Vollstreckbarkeit des Steuerfeststellungsbescheides

Mit **1. Oktober 2011** werden die Beträge der zugestellten Steuerfeststellungen („Avvisi di accertamento“) sofort fällig, ohne dass wie bisher eine Steuerzahlkarte zugestellt wird. Der ursprüngliche Termin vom 1. Juli 2011 wurde mit dem Steuerreform-Gesetz auf den 1. Oktober 2011 aufgeschoben.

Die neuen Feststellungsbescheide enthalten die Aufforderung, die festgelegten Steuerbeträge innerhalb der Frist von 60 Tagen ab Zustellung zu entrichten. Wird die Zahlung der im Steuerfeststellungsbescheid angeführten Beträge nicht innerhalb der vorgenannten Frist durchgeführt, wird der Bescheid innerhalb 30 Tage ab der genannten Zahlungsfrist (und somit 90 Tage ab Zustellung an den Steuerzahler) der Steuereinhebungsstelle („Equitalia“) übergeben, welche die Eintreibung (auch Zwangseintreibung) vornimmt. Somit wird die Steuerfeststellung selbst zum Vollzugsakt.

Wird gegen den Feststellungsbescheid Beschwerde oder Rekurs eingereicht, hat man ein Drittel (früher 50%) der vorgeschriebenen Steuern ohne Strafen und Zinsen zu leisten. Bei negativem Ausgang in erster Instanz wird ein weiteres Drittel, zuzüglich Verwaltungsstrafen und Zinsen im gleichen Ausmaß, fällig.

Die Neuerungen in der Vollstreckbarkeit des Feststellungsbescheides gelten für die MwSt und die direkten Steuern (KöSt/IRES, Einkommenssteuer/IRPEF, und Wertschöpfungssteuer/IRAP), welche im Zusammenhang mit der zum 31.12.2007 laufenden und den nachfolgenden Steuerperioden ausgestellt werden.

Für jegliche Auskunft im Zusammenhang mit den Themen dieses Rundschreibens, können Sie uns gerne auch anrufen.

Ihr Beraterteam